

Abschn. II Art. III A III KontrR-Direktive Nr. 38.

Die Herstellung und der Vertrieb von Masken antisemitischen Charakters ist nach Abschn. II Art. III A III KontrR-Direktive Nr. 38 strafbar.

OG, Urt. vom 26. September 1950 — 3 Zst 46/50.

Aus den Gründen:

Aus der Darstellung des Urteils ergibt sich, daß die fraglichen Masken Teile eines sogenannten Nationensortiments waren, daß sie also Angehörige bestimmter Völker oder Rassen charakterisierten, und in Form von „Männergesichtern mit gebogenen Nasen“ und z. T. schwarz gemalten Vollbärten einen üblen, den jüdischen Menschen herabsetzenden Typus trugen. Unwesentlich ist hierbei, unter welcher Bezeichnung diese Masken offiziell geführt wurden, maßgebend allein ist ihr Aussehen. Nur Unkenntnis der geschichtlichen und politischen Entwicklung, insbesondere der Zeit des verbrecherischen Nationalsozialismus, kann zu der Auffassung des Landgerichts geführt haben, daß es sich bei den „Männermasken“ lediglich um Scherzartikel für die Faschingszeit gehandelt habe. Welche Rolle derartige Masken tatsächlich als nazistische Propaganda gespielt haben, geht auch aus dem Nürnberger UrteU hervor. In der amtlichen Übersetzung aus dem Nürnberger Protokoll, Bd. 14 S. 527 ff., Bd. 30 S. 498 heißt es z. B.:

Vernehmung Baldur v. Schirachs (des „Reichsjugendführers“) vom 24. Mai 1946, Bd. 14 S. 527 Mr. Dodd (Amerikanischer Ankläger zum Zeugen gewandt): „Ich möchte Sie auf eine historische Sittenballade aufmerksam machen, die für die Jugend dieses Lagers vorgeschlagen wird. S. 89 oder 90 in Ihrem Text und S. 6 im englischen Text.

Sie werden bemerken — ich will nicht dieses ganze Lied vorlesen — aber ich denke, Sie werden zugeben, daß darin die Juden und die anderen politischen Parteien Deutschlands, milde gesagt, lächerlich gemacht werden. In den ersten Zeilen heißt es „Isidor, Isidor“ und dann geht es weiter:

„Da gings dem armen Michel schlecht,
Er war der reinste Judenknecht“,

in einer anderen Zeile:

„Er gab der Pipschaft und dem Jidd'
Einen Tritt.“

Und dann schlagen Ihre Parteijugendführer — was ist das — ein Schattenspiel vor:

„Die Nase des Isidors muß stark übertrieben sein, der deutsche Michel wird in der herkömmlichen Weise dargestellt, der Kommunist als wilder Barrikadenkämpfer, der Sozialdemokrat mit Ballonmütze, der Zentrumsmann mit Jesuitenbart und der Reaktionär mit Zylinder und Monokel.“

Urk.-Bd. 30 Urkunde 2436 — PS/S. 498 (Ergänzung zu Bd. 14 S. 527).

„Das Ganze wird als lebendes Schattenspiel auf einer großen Leinwand dargestellt. Die Bewegungen der Schatten ergeben sich ohne weiteres aus dem Inhalt. Das Lied wird auf einer Quetsche oder Klampfe von einem der Moritatensänger begleitet.“

An anderer Stelle der Vernehmung B. v. Schirachs heißt es in Bd. 14 S. 530 wörtlich:

Mr. Dodd: . . . „Sie kennen doch jedenfalls diesen Brief, den die Jungen und Mädchen der Jugendheimstätte Großmöllen im April 1936 an Streicher geschrieben haben, in dem sie ihm erzählen, daß sie die Juden gesehen hätten.“

„Jeden Sonntag spielt unser Heimleiter mit seinem Handpuppenspiel ein Stück von Juden vor.“

In seinen Antworten hat von Schirach diese Verbreitung von Zerrbildern jüdischer Gesichter zwecks antisemitischer Hetze keineswegs bestritten, sondern nur seine persönliche Beteiligung daran geleugnet.

Völlig unverständlich ist die zur Freisprechung herangezogene Begründung des Urteils, daß die Maskenformen bereits aus der Zeit des 19. Jahrhunderts stammen und bisher noch keinen Anstoß erregt hätten.

Abgesehen davon, daß dieser Tatsache bei Beurteilung des vorliegenden Falles keinerlei Bedeutung zu-

kommt — die Angeklagten standen unter der Anklage, die Masken nach 1945 vertrieben zu haben — ist hierzu festzustellen, daß die Bewegung des Antisemitismus schon über Jahrhunderte hindurch bestanden hat. So fanden bereits im Mittelalter besonders grausame Judenverfolgungen in Europa statt. Seitdem hat der Antisemitismus, je der politischen und wirtschaftlichen Lage entsprechend, insbesondere in Deutschland, mehr oder weniger brutale Formen angenommen. Auch Ende des 19. Jahrhunderts, in der Zeit, aus der angeblich die Formen der in Rede stehenden Masken stammen, waren starke antisemitische Tendenzen, wenn auch nicht in einem der Nazizeit vergleichbaren Ausmaß, vorhanden. Immer wieder werden die in Erscheinung tretenden charakteristischen Merkmale des jüdischen Menschen, und sei es in Form von Masken, karikiert und als erprobtes Mittel zur Verächtlichmachung der Juden benutzt, die die Verbreitung des Antisemitismus fördert.

Mit der Herstellung und dem Vertrieb der Masken antisemitischen Charakters in das In- und Ausland haben die Angeklagten als verantwortlich leitende Angestellte des VEB Masken- und Spielwarenfabrik Sonneberg Propaganda für den Nationalsozialismus, der den Antisemitismus zum Regierungsprogramm in Deutschland erhoben hatte, getrieben. Sie sind demnach unter Anwendung der KontrR-Direktive Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III zur Verantwortung zu ziehen....

Der Antisemitismus wurde zu allen Zeiten zu bestimmten Zwecken benutzt. Er diente, insbesondere seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts, zur Ablenkung von den eigentlichen Mißständen. Der Nationalsozialismus hat ihn weiter entwickelt und zur Grundlage der Innenpolitik unseres Landes gemacht. Die faschistischen Machthaber haben den unzufriedenen Massen eingehämmert, der Antisemitismus sei der Ausweg aus ihrer Notlage, und die antisemitische Bewegung auf einen in der Geschichte noch nicht dagewesenen Höhepunkt gebracht. Auf diese verbrecherische Bewegung sind die Erniedrigungen, Verfolgungen und Massenvernichtungen der Juden zurückzuführen. Bereits im Jahre 1935 setzten die aktiven Judenverfolgungen mit den „Nürnberger Gesetzen“ ein. Nach dem wirtschaftlichen Boykott, nach der sogenannten „Kristallnacht“, Plünderung jüdischer Geschäfte und Verfolgungsmaßnahmen wie der Niederbrennung der Synagogen und Verbringung in Konzentrationslager folgten von 1941 ab die Massenverschickungen in die Vernichtungslager und damit die systematische Ausrottung der Juden in Folterhöhlen und Gaskammern. Die völlige Beseitigung des Antisemitismus und des Rassenhasses mit ihren Wurzeln aus dem Denken und Handeln des deutschen Volkes ist eine unerläßliche Voraussetzung zur weiteren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Jede neuerliche auf Verächtlichmachung und Diskriminierung von Juden oder anderen Abstammungsgemeinschaften gerichtete Betätigung bedeutet eine staatsfeindliche, den Frieden gefährdende Tätigkeit, die strengste Bestrafung verdient.

Abschn. II Art. III A III KontrR-Direktive Nr. 38.

Bei einer Strafverfolgung nach KontrR-Direktive Nr. 38 Abschn. II Art. III A III wegen Verbreitung von hetzerischen Flugblättern ist der Inhalt der Flugblätter in der Hauptverhandlung eingehend zu prüfen.

OG, Urt. vom 25. September 1950 — 3 Zst 67/50.

Aus den Gründen:

Die Feststellungen sind nicht ausreichend. Der Inhalt der Flugblätter ist in ihnen nicht angegeben und daher auch nicht genügend gewürdigt, weil er, soweit das Protokoll ergibt, nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist. Er ist jedoch für das Strafmaß von wesentlicher Bedeutung.

So wird in einem der Flugblätter, die übrigens bezeichnenderweise sämtlich weder den Verfasser noch Herausgeber, noch den Verleger oder auch nur den Drucker angeben — ein Zeichen, daß es sich hier um eine wüste Hetze handelt, zu der sich noch nicht einmal ihre Initiatoren zu bekennen wagen —, zum „sinn-